

RS Vwgh 1986/2/18 85/07/0305

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §172 Abs6;

VVG §4 Abs1;

1. VVG § 4 heute
2. VVG § 4 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Aus § 172 Abs 6 ForstG ergibt sich nicht die Berechtigung der Forstbehörde zur Auferlegung einer Kautions zwecks Sicherstellung des erteilten forstpolizeilichen Auftrages; eine solche Kautions stellt vielmehr eine vom Gesetz nicht gedeckte Vorwegnahme eines Auftrages zur Vorauszahlung der Kosten einer Ersatzvornahme gem § 4 Abs 2 VVG 1950 dar, zu der es jedoch erst im Vollstreckungsverfahren, und zwar erst dann kommen kann, wenn der Verpflichtete seiner Pflicht im Sinne des § 4 Abs 1 VVG 1950 gar nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen ist. Aus Paragraph 172, Absatz 6, ForstG ergibt sich nicht die Berechtigung der Forstbehörde zur Auferlegung einer Kautions zwecks Sicherstellung des erteilten forstpolizeilichen Auftrages; eine solche Kautions stellt vielmehr eine vom Gesetz nicht gedeckte Vorwegnahme eines Auftrages zur Vorauszahlung der Kosten einer Ersatzvornahme gem Paragraph 4, Absatz 2, VVG 1950 dar, zu der es jedoch erst im Vollstreckungsverfahren, und zwar erst dann kommen kann, wenn der Verpflichtete seiner Pflicht im Sinne des Paragraph 4, Absatz eins, VVG 1950 gar nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985070305.X02

Im RIS seit

09.09.2005

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at